



## Wann gilt welcher Nachweis?

Nach der Corona-Impfverordnung können Personen aufgrund unterschiedlicher Indikationen (bspw. berufliche Gründe, gesundheitliche Gründe, Kontakt zu besonders gefährdeten Personengruppen) ein priorisiertes Impfangebot erhalten, soweit sie entsprechende Nachweise erbringen können. Wer keinen Beleg für seine priorisierte Impfung vorlegen kann, wird vor Ort nicht geimpft und muss im Nachgang warten, bis die Impfstoffkapazitäten erneut ein Impfangebot ermöglichen.

Wichtig ist, dass alle Angaben, die bei der Impfregistrierung gemacht wurden, lückenlos durch eine Bescheinigungskette nachgewiesen werden können (z. B. Lichtbildausweis, Nachweis der Risikofaktoren / Vorerkrankungen, Tätigkeits- bzw. Kontaktnachweis des Arbeitgebers bzw. der geschützten Einrichtung oder Person).

Im Folgenden einige Beispiele:

### 1. Welche Nachweise benötigen Personen, die regelmäßig einen pflegebedürftigen Menschen pflegen (Pflegerpersonen / pflegende Angehörige)?

- Ausweisdokument (Personalausweis / Pass)
- Kopie des Ausweises der pflegebedürftigen Person
- Nachweis über die Pflegebedürftigkeit der genannten Person: Bspw. Bestätigung des Pflegegrads der pflegebedürftigen Person (Bescheid des medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK)); wenn kein Pflegegrad vorhanden ist, Bestätigung der Pflegebedürftigkeit der Person durch einen Arzt oder Gutachten über Pflegebedürftigkeit von der Krankenkasse

(Laut Pflegeversicherungsgesetz gelten alle Menschen als pflegebedürftig, die nach bestimmten Kriterien (bspw. kognitive, körperliche oder psychische Beeinträchtigungen) in ihrer Selbstständigkeit eingeschränkt sind und für voraussichtlich mindestens sechs Monate pflegerische und betreuerische Hilfen benötigen.)

- Nachweis der Pflegekasse über die Benennung als Pflegerperson (z. B. Gutachten über die Pflegebedürftigkeit und den Aufwand der Pflegerperson, Nachweis von geleisteten Beiträgen zur Rentenversicherung durch die Pflegekasse für die Pflegerperson)
- Schriftliche Bestätigung der pflegebedürftigen Person, dass sie aktuell noch von der Pflegerperson gepflegt wird



**2. Welche Nachweise benötigen die zwei „engen Kontaktpersonen“ pflegebedürftiger Personen?**

- Ausweisdokument (Personalausweis / Pass)
- Kopie des Ausweises der pflegebedürftigen Person
- Nachweis über die Pflegebedürftigkeit der genannten Person: Bspw. Bestätigung des Pflegegrads der pflegebedürftigen Person (Bescheid des medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK)); wenn kein Pflegegrad vorhanden ist, Bestätigung der Pflegebedürftigkeit der Person durch einen Arzt oder Gutachten über Pflegebedürftigkeit von der Krankenkasse

(Laut Pflegeversicherungsgesetz gelten alle Menschen als pflegebedürftig, die nach bestimmten Kriterien (bspw. kognitive, körperliche oder psychische Beeinträchtigungen) in ihrer Selbstständigkeit eingeschränkt sind und für voraussichtlich mindestens sechs Monate pflegerische und betreuerische Hilfen benötigen.)

- Schriftliche Bestätigung der pflegebedürftigen Person, dass man eine von zwei engen Kontaktpersonen ist

**3. Welche Nachweise benötigen die zwei „engen Kontaktpersonen“ einer Schwangeren?**

- Ausweisdokument (Personalausweis / Pass)
- Kopie des Mutterpasses
- Kopie des Ausweises der Schwangeren
- Schriftliche Bestätigung der Schwangeren, dass man eine von zwei engen Kontaktpersonen ist

**4. Welchen Nachweis benötigen Personen, die beruflich wiederkehrend in Alten-/Pflegeeinrichtungen tätig sind?**

- Ausweisdokument (Personalausweis / Pass)
- Bestätigung der Alten- und Pflegeeinrichtung(en), dass man dort mindestens zweimal wöchentlich beruflich oder ehrenamtlich tätig ist.
- Arbeitgeberbescheinigung bzw. Berufsurkunde / Gewerbeanmeldung



5. Welchen Nachweis benötigen Personen, die beruflich wiederkehrend in medizinischen Einrichtungen tätig sind?

- Ausweisdokument (Personalausweis / Pass)
- Bestätigung der medizinischen Einrichtung(en), dass man dort regelmäßig tätig ist.
- Arbeitgeberbescheinigung bzw. Berufsurkunde / Gewerbeanmeldung

6. Welche Nachweise sind darüber hinaus wichtig?

**Alle Angaben**, die Sie in Form eines Häkchens in der Registrierungssoftware BayIMCO setzen, müssen Sie auch in Form einer **schriftlichen Bestätigung** nachweisen und im Impfzentrum vorlegen. Dies sind u.a.:

- **Arbeitgeberbestätigung** und ggf. der Einrichtung, in der die Arbeit vollrichtet wird: **Wenn Sie aufgrund Ihrer beruflichen Tätigkeit ein priorisiertes Impfangebot erhalten und dafür in BayIMCO ein Häkchen gesetzt haben, müssen Sie zur Impfung eine entsprechende Bestätigung von Ihrem Arbeitgeber mitbringen.**  
Beispiel: Person XY arbeitet in einer Einrichtung zur Erhaltung des öffentlichen Lebens und wird in deren Auftrag in einer Schule eingesetzt, so benötigt diese Person zur Vorlage beim Impfzentrum zwei Nachweise: Einmal die Arbeitgeberbestätigung (Einrichtung zur Erhaltung des öffentlichen Lebens) und eine Bestätigung der geschützten Einrichtung, in der Person XY regelmäßig verkehrt (Schule)
- **Ärztliche Bestätigung/Attest über das Vorliegen einer Erkrankung:**  
**Wenn Sie aufgrund einer vorliegenden Erkrankung ein priorisiertes Impfangebot erhalten und dafür in BayIMCO ein Häkchen gesetzt haben, müssen Sie zur Impfung eine ärztliche Bestätigung darüber mitbringen.**  
Beispiel: Liegt bei Person XY eine Autoimmunerkrankung vor, so muss dies von einem Arzt schriftlich bestätigt und diese Bestätigung im Impfzentrum vorgelegt werden.

Wenn Sie sich nicht sicher sind, welche Nachweise Sie benötigen, schreiben Sie uns bitte eine E-Mail an [info.corona@LRA-a.bayern.de](mailto:info.corona@LRA-a.bayern.de) und wir versuchen, Ihnen schnellstmöglich eine Rückmeldung zu geben!